

RS UVS Kärnten 1991/10/03 KUVS- 238/1/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1991

Rechtssatz

Die Voraussetzungen des § 21 VStG sind dann gegeben und das Verschulden des Beschuldigten nicht geringfügig, wenn ohne Entrichtung der Parkgebühr der PKW in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at